

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Vorab per E-Mail!
GKV-Spitzenverband
z. Hd. von Frau Petra Kraftberger
Justiziarin
Stabsbereich Justizariat
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04304-26-OR-3140	Dr. Fiete Kalscheuer	Franziska Jürs Alina Grewe	☎ +49 431 97918-59 ☎ +49 431 97918-39 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de ✉ alina.grewe@bmz-recht.de	05.10.2026

Betreff: Aufforderung zum Einschreiten gegen DocMorris wegen Verstößen gegen den Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V – Erwiderung auf Ihr Schreiben vom 29.07.2026; neues Vorbringen

Sehr geehrte Frau Kraftberger,

wir nehmen namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft zu Ihrer E-Mail vom 29.07.2026, in der Sie die Einleitung von Vertragsmaßnahmen nach § 129 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 27 des Rahmenvertrages ablehnen, wie folgt Stellung. Ihre Entscheidung beruht auf drei tragenden Begründungselementen, die sämtlich nicht tragfähig sind: der Auslegung der Rechtsprechung zum Zweck rahmenvertraglicher Vertragsmaßnahmen, der Annahme einer unzulässigen Doppelsanktionierung neben gerichtlichen Ordnungsgeldern sowie der Prämisse, DocMorris werde die deutsche Rechtsprechung künftig beachten. Das letzte Element ist zwischenzeitlich durch neue Tatsachen widerlegt, die wir nachweisen und die wir zum Anlass einer Neuprüfung nehmen.

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krusch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Charlotte Gaschke¹⁴⁾
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Lisa Bütow
Dr. Simon Diethelm Meyer
Julia Brandt
Dr. Sophie Erbersdobler
Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
(keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{2) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben²⁾
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Thorsten Sierk²⁾
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen^{1) 5)}, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{2) 10)}
Julian Schlumbohm⁴⁾
Dr. Justus Jürgensen
Carina Rohde⁵⁾
Tobias Bruhn
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilman Kruse
Dr. Marcel Sandberg¹¹⁾
Aino Kristina Fünér, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.oec.
Finja Hansen, LL.M. (Amsterdam)
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- ¹⁾ Agrarrecht
- ²⁾ Arbeitsrecht
- ³⁾ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ⁴⁾ Bau- und Architektenrecht
- ⁵⁾ Erbrecht
- ⁶⁾ gewerblichen Rechtsschutz
- ⁷⁾ Handels- und Gesellschaftsrecht
- ⁸⁾ Insolvenzrecht
- ⁹⁾ IT-Recht
- ¹⁰⁾ Medizinrecht
- ¹¹⁾ Steuerrecht
- ¹²⁾ Urheber- und Medienrecht
- ¹³⁾ Vergaberecht
- ¹⁴⁾ Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

I. Zur Auslegung des BSG-Urteils vom 03.08.2006 – B 3 KR 6/06 R

Die von Ihnen zitierte Passage (Rn. 29) der BSG-Entscheidung vom 03.08.2006 – B 3 KR 6/06 R trifft inhaltlich zu, wird von Ihnen jedoch aus dem Zusammenhang gelöst. Der Senat grenzt dort die vertraglichen Sanktionsinstrumente von der Retaxierung als öffentlich-rechtlichem Erstattungsanspruch ab: Die Sanktionsvorschriften dienen der Bewegung gesetzes- oder vertragsuntreuer Apotheker zur Einhaltung der Bestimmungen, während die Retaxierung der nachträglichen Korrektur der unrechtmäßigen Vermögenslage dient.

BSG, Urteil vom 03.08.2006 – B 3 KR 6/06 R, BeckRS 2006, 44225 Rn. 29.

Der Satz unterscheidet Sanktion und Folgenbeseitigung – nicht aber begangene und künftige Verstöße. Weder § 129 Abs. 4 SGB V noch § 27 des Rahmenvertrags knüpfen an eine drohende künftige Pflichtverletzung an, sondern an den bereits eingetretenen Verstoß („bei Verstößen“).

Die Vertragsstrafe ist dabei als der zivilrechtlichen Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB) vergleichbares Instrument ausgestaltet.

Hencke – Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II: SGB V | SGB V § 129 Rn. 11, 12.

Sie setzt begrifflich die Zuwiderhandlung gegen eine bereits bestehende Pflicht voraus. Dass rahmenvertragliche Vertragsstrafen gerade für zurückliegende Verstöße erhoben werden, entspricht der Praxis des BSG: Im Urteil vom 29.06.2017 – B 3 KR 16/16 R – war eine Vertragsstrafe für bereits abgeschlossene Falschabrechnungen in 44 Fällen erhoben und hiergegen die Leistungsklage für zulässig erachtet worden.

Schließlich zeigt § 129 Abs. 4 Satz 5 SGB V, wonach die Berechtigung zur weiteren Versorgung bis zur vollständigen Begleichung der ausgesprochenen Vertragsstrafe ausgesetzt werden kann, den ahndenden und zugleich erzwingenden Charakter des Instruments; ein solcher Mechanismus wäre unverständlich, wenn begangene Verstöße grundsätzlich nicht geahndet werden könnten. Ihrer Auslegung stünde im Übrigen die Systematik der Eskalati-

onsstufen entgegen: Der Ausschluss von der Versorgung setzt nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 RV „gröbliche und wiederholte Verstöße“ voraus.

Würden Erstverstöße nie ahndet und dokumentiert, könnte die Stufe der Wiederholung vertraglich nie erreicht werden; das Sanktionssystem liefe ins Leere. Bereits der Ausspruch einer Verwarnung – der mildesten Maßnahme – setzt keine Wiederholungsgefahr voraus und stünde daher auch nach Ihrer eigenen Prämisse zur Verfügung.

II. Zur angeblichen Doppelsanktionierung

Die Auffassung, eine Vertragsstrafe neben gerichtlich festgesetzten Ordnungsgeldern sei mit dem Zweck des § 129 Abs. 4 SGB V unvereinbar, widerspricht der Gesetzesbegründung. Nach der amtlichen Begründung zu § 129 Abs. 4 SGB V (BT-Drs. 19/21732, S. 22) schließt die rahmenvertragliche Sanktion den Rechtsschutz des Wettbewerbers wegen eines zugleich vorliegenden Verstoßes gegen § 7 HWG i.V.m. UWG ausdrücklich nicht aus.

Der Gesetzgeber hat die Parallelität beider Ebenen also bewusst angelegt. Ein ne-bis-in-idem-Verhältnis besteht schon dem Grunde nach nicht: Ordnungsgelder fließen dem Staat zu und ahnden die Verletzung gerichtlicher Anordnungen in Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen anderen Parteien; die Vertragsstrafe betrifft die Verletzung von Pflichten aus dem Rahmenvertrag zwischen DocMorris und den Vertragspartnern der GKV – mithin einen anderen Schuldnerkreis, anderen Kläger und anderen Schutzzweck. Wie Sie selbst ausführen, bestehen die gerichtlichen Ahndungen zudem in Ordnungsgeldern wegen Verstößen gegen § 7 HWG; die Ahndung des zugrundeliegenden Verstoßes im Rahmenvertrag – den § 5 Abs. 2 Satz 2 RV der Geltung des § 7 HWG unterstellt – ist hiervon rechtlich wie faktisch unabhängig.

III. Neue Tatsachen: Die Prämisse künftiger Rechtstreue DocMorris' ist widerlegt

Ihre Entscheidung trägt die wesentliche Last auf der Annahme, es bestehe kein Anlass

„zu der Annahme, dass DocMorris die von Ihnen angeführte Rechtsprechung in der Zukunft nicht achten wird“.

Diese Annahme ist durch zwischenzeitlich öffentlich gewordene Tatsachen widerlegt:

Nach einem Bericht der Pharmazeutischen Zeitung vom 29.09.2026,

Anlage 1,

hat die Apothekerkammer Nordrhein bereits 2020 vor dem Landgericht Stuttgart ein Urteil erwirkt, mit dem DocMorris eine bestimmte Preiswerbung untersagt wurde. Weil der Versender die untersagte Werbung gleichwohl fortsetzte, verhängten die Richter im Juli 2024 ein Ordnungsgeld von 50.000 Euro (nach Bestätigung durch das OLG Stuttgart im Dezember 2024 rechtskräftig), im April 2025 ein weiteres in Höhe von 60.000 Euro und im Oktober 2025 ein drittes in Höhe von 100.000 Euro, das ebenfalls rechtskräftig ist.

Die ersten beiden Beschlüsse wurden DocMorris zwar zugestellt, jedoch nicht bezahlt; nach Auskunft der Anwälte der Kammer sind dem deutschen Staat in den vergangenen Jahren Ordnungsgelder in siebenstelliger Höhe entgangen.

Da eine Vollstreckung von Ordnungshaft im Ausland nicht möglich war, vollstreckt die Kammer seitdem über einen niederländischen Gerichtsvollzieher mittels Kontenpfändung; die hiergegen von DocMorris erhobene Klage wurde vom Gericht in Limburg in erster Instanz abgewiesen.

Diese Vorgänge wurden in der Folgeberichterstattung, unter anderem durch BILD am 04.10.2026, bestätigt; die Justiziarin der Apothekerkammer Nordrhein, Dr. Mecking, wird mit der Aussage zitiert:

„Wer auf dem deutschen Markt tätig ist, muss die hier geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen beachten.“

Anlage 2.

Die Schlussfolgerungen sind zwingend: Erstens setzt DocMorris gerichtlich untersagte Werbung über Jahre hinweg und trotz gestaffelter Ordnungsgelder bis 100.000 Euro fort – ein dokumentiertes Verhaltensmuster rechtsmissachtender Geschäftsführung. Zweitens verweigert DocMorris selbst die Zahlung rechtskräftig verhängter Ordnungsgelder, sodass die gerichtliche Ahndung praktisch leerläuft und nur mit erheblichem Zusatzaufwand (Zwangsvollstreckung im Ausland) durchsetzbar ist. Drittens ist die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen GKV-Marktes für DocMorris erheblich: Nach den Berichten handelt es sich um die größte Versand-Apotheke Europas mit mehr als 11 Millionen Kunden, die überwiegend auf dem deutschen Markt tätig ist und allein im ersten Quartal 2026 in Deutschland 327,2 Millionen Euro umgesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage, es sei „nicht zu einer Wiederholung dieser Gutscheinwerbungen gekommen“ und deshalb keine künftige Vertragsuntreue zu besorgen, angesichts des dokumentierten Umgangs von DocMorris mit deutschen Gerichtsentscheidungen nicht haltbar. Selbst wenn wir Ihre Auslegung, Vertragsmaßnahmen dienen allein der Sicherung künftiger Vertragstreue, unterstellten, wäre diese Voraussetzung nunmehr nachweislich erfüllt.

IV. Zum Hebel des § 129 Abs. 4 Satz 5 SGB V und zur Zuständigkeitsfrage

Ihr Hinweis, streitige Rechtsfragen zu Gutscheinaktionen gehörten vor die zuständigen Wettbewerbsgerichte, verkennt Ihre eigene vertragliche Aufgabe: Nach § 27 Abs. 3 des Rahmenvertrages ist für Vertragsmaßnahmen gegenüber ausländischen Apotheken der GKV-Spitzenverband nach Anhörung zuständig; § 129 Abs. 4 Satz 6 SGB V bestimmt die Ahndung von Verstößen durch die im Rahmenvertrag bestimmte Stelle – den Spitzenverband, nicht die Gerichte. Der Gesetzgeber hat die verschärften Sanktionsbefugnisse (Vertragsstrafen bis 50.000 Euro je Verstoß, Gesamtvertragsstrafe bis 250.000 Euro) gerade mit Blick auf Verstöße in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässiger Apotheken gegen das Zuwendungsverbot des § 129 Abs. 3 Satz 3 SGB V geschaffen.

Der hiermit verbundene Mechanismus der Versorgungsaussetzung bis zur Begleichung der Vertragsstrafe nach § 129 Abs. 4 Satz 5 SGB V setzt unmittelbar an der Teilnahme an der

GKV-Versorgung an und damit an der wirtschaftlichen Grundlage der Tätigkeit von DocMorris in Deutschland – ein Hebel, den die Wettbewerbsgerichte nicht haben und der durch die dokumentierte Nichtzahlung von Ordnungsgeldern als geradezu alternativlos erscheint. Der Weg der Leistungsklage, mit dem das BSG die Durchsetzung rahmenvertraglicher Vertragsstrafen bestätigt hat, steht Ihnen als Vertragspartnerin uneingeschränkt offen.

V. Anträge

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft bitten wir daher erneut, unverzüglich – jedenfalls innerhalb von zwei Wochen – folgende Schritte einzuleiten:

- a) eine erneute Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung der oben dargestellten Vollstreckungsvorgänge und der Anlagen 1–3 unseres Ausgangsschreibens vom 07.07.2026;
- b) jedenfalls den Ausspruch einer Verwarnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Rahmenvertrages als mildeste Maßnahme, um die Vertragswidrigkeit der Gutscheinwerbung vertragsseitig dokumentiert festzustellen; erst eine solche Dokumentation eröffnet – wie dargelegt – die für weitergehende Maßnahmen erforderliche Feststellung „wiederholter“ Verstöße;
- c) die Verhängung von Vertragsstrafen nach § 129 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 des Rahmenvertrages für die dargelegten Verstöße;
- d) hilfsweise, falls Sie an Ihrem Ergebnis festhalten, die schriftliche Dokumentation des Verzichts auf Vertragsmaßnahmen einschließlich der hierfür maßgeblichen Ermessenserwägungen. Wir behalten uns vor, einen solchen Verzicht gegenüber vertragstreuen Apotheken unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) und mit Blick auf die Wettbewerbsverzerrung zulasten der Vor-Ort-Apotheken rechtlich zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

XL

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a 'k' and a long horizontal stroke.

Dr. Fiete Kalscheuer